



Ministerium für Umwelt und Forsten · Postfach 3160 · 55021 Mainz

Bürgerinitiative Nettetäl e.V.i.G.  
Annette Lehnigk-Emden  
Im Bergfrieden 8  
56299 Ochtendung

Ministerium für Umwelt und Forsten

Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz  
Postfach 3160, 55021 Mainz

Telefon-Durchwahl: (0 61 31) 16- 4606  
Aktenzeichen: 1025 – 88 925-4  
Bearbeitet von: Frau Greulich

Mainz, den 30.10.02

## Gepplanter Basaltabbau "Langacker" in der Ortsgemeinde Ochtendung

Ihr Schreiben vom 12.09.2002

Sehr geehrte Frau Lehnigk-Emden,  
sehr geehrte Frau Dr. Bernhard,

Frau Ministerin Conrad hat mich gebeten Ihr o.g. Schreiben zu beantworten.

Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen hat sich folgender Sachverhalt ergeben:

Da die geschützten Biotopstrukturen im Bereich des aufgegebenen Steinbruchs nach der Rekultivierung wieder hergestellt werden können und da aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für einen Abbau gesehen werden, wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord eine Befreiung gemäß § 38 Landespflegegesetz von den Schutzvorschriften des § 24 Landespflegegesetz in Aussicht gestellt. Jedoch hat die SGD Nord im Zuge des Beteiligungsverfahrens gefordert, dass eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Nettetäl“ auszuschließen ist und dass durch ein Gutachten im noch anstehenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen ist, dass insbesondere weder Lärm- und Staubimmissionen noch Grundwasserveränderungen die Fauna und Flora des Schutzgebietes beeinträchtigen.

Telefon (Zentrale) 16-0 · Telefax (0 61 31) 16 46 46 · X 400: Poststelle@MUF.RP.DBP.DE · smtp: Poststelle@muf.rlp.de · www.muf.rlp.de

Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6, 6a (Richtung Wiesbaden) bis Haltestelle „Bauhofstraße“.

Linien 64 (Richtung Laubenheim) und 65 (Richtung Weisenau) bis Haltestelle „Bauhofstraße“

Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Straße Besucherparkplatz in der Tiefgarage

Der öffentliche Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen.

in dem von Ihnen genannten Abbauvorhaben handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in  
die Natur und Landschaft, der im Zuge eines bergrechtlichen Verfahrens unter Beteiligung der un-  
ter Landespflegebehörde zu genehmigen ist. Die genehmigende Behörde ist jedoch das Berg-

freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Theis